

# Satzung

## 1. Abschnitt ALLGEMEINES

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *S o n n e n g a r t e n e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Hierzu wurde eine Elterninitiativ-Kindertagesstätte errichtet und wird unterhalten.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## 2. Abschnitt: MITGLIEDER

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in Höhe von DM 60,- pro Kalenderjahr zu bezahlen. Bei Ein- oder Austritt ist für das angefangene Kalendearjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu bezahlen, bzw. bis ein Monat nach Eintrittsdatum. Ein- und Austrittserklärungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - (b) durch Austritt,
  - (c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Der Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtungen zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

### 3. Abschnitt: *ORGANE*

#### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - (b) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers,
  - (c) Entlastung des Vorstandes,
  - (d) Wahl des Vorstandes,
  - (e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
  - (f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - (g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins
  - Aufgaben des Vereins
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
  - (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Den Vorstand sollen in der Regel 3 Personen bilden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei weitere stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes sowie seine beiden Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist jedes der drei Vorstandsmitglieder allein berechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlußfähigkeit besteht, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin zur Verfügung gestellt. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbaren Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.